

## Besondere Bedingungen für die Privathaftpflicht Plus der VAV

### Vertragsvereinbarung für die Privathaftpflicht Plus

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2024) Abschnitt C sind obligatorisch bis zu einer Höhe von EUR 30 Mio. mitversichert:

#### 1. Erweiterung versicherter Personenkreis

In Ergänzung der ABH erstreckt sich die Versicherung auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden und gemeldeten Personen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

#### 2. Mietsachschäden

In Erweiterung von Art. 27, Pkt. 12 ABH ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für private Zwecke gemieteten Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie am in diesen befindlichen Inventar mitversichert, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

#### 3. Be- und Entladungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich ergänzend von Art. 27, Pkt. 12 ABH auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, sowie durch Hand.

#### 4. Schadenersatzansprüche von Angehörigen

In Abänderung von Art. 27 ABH erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers, soweit es sich nicht um mitversicherte Personen gemäß Punkt 1 dieser Vertragsbeilage handelt.

#### 5. Ehrenamtliche Rettungseinsätze

In Erweiterung von Art. 27, Pkt. 10 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der freiwilligen Tätigkeit für Rettungsorganisationen, Sanitätsdienste oder freiwilligen Feuerwehren, soweit nicht aus anderen bestehenden Versicherungen oder von sonstigen Dritten Ersatz verlangt werden kann. Kein Versicherungsschutz besteht jedenfalls für Tätigkeiten, welche eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichthaftpflichtversicherung benötigen, insbesondere ärztliche Tätigkeiten. Die Versicherungsleistung ist mit EUR 1 Mio. begrenzt.

#### 6. Sachschäden an in Verwahrung genommenen Sachen

In Erweiterung von Art. 27, Pkt. 12 ABH gelten Sachschäden an in Verwahrung genommenen Sachen als mitversichert.

#### 7. Umweltstörung

In Erweiterung von Art. 27 ABH erstreckt sich die Versicherung auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere aus Sachschäden

durch Umweltstörung, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht. Versicherungsfall ist die erste nachprüfbar festgestellte Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Die Versicherungsleistung ist mit EUR 150.000,00 begrenzt.

#### 8. Hüten fremder Hunde

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus dem Hüten fremder Hunde subsidiär zu bestehenden Tierhalterhaftpflichtversicherungen.

Pauschalversicherungssumme EUR 2 Mio.

Örtlicher Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anliegerstaaten

#### 9. Ausfallversicherung

Der Ausfallversicherung liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2019) mit nachfolgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen zugrunde.

11.1 Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt folgendes:

Die VAV gewährt dem Versicherungsnehmer (VN) Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Personen während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der ABH Abschnitt C soweit anwendbar. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus Sach- und Vermögensschäden.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche aus der Eigenschaft des Schädigers (Dritten) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus Sach- und Vermögensschäden.

11.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung.

Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

11.3 Dritter im Sinne der Ausfallversicherung ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom VN bzw. der/den  
BB\_PrivathaftpflichtPlus / Seite 1 von 2

## Besondere Bedingungen für die Privathaftpflicht Plus der VAV

mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

11.4 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Ausfallversicherung bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 1.500.000,- (Deckungssumme). Die Versicherungssumme für Vorsatzdelikte im Rahmen der Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 50.000,00 in jedem Schadenfall. Weiters kommt in jedem Schadenfall ein Selbstbehalt zu tragen. Dieser beträgt für jeden Versicherungsfall EUR 3.000,00.

11.5 Der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Person erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der VAV eine Schadenmeldung zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die VAV kann den VN auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.

Bei Verstoß gegen Obliegenheiten kann der Versicherungsschutz verloren gehen.

11.6 Die Leistungspflicht der VAV tritt ein, wenn der VN und/oder die mitversicherte/n Person/en gegen den namentlich bekannten Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten hat und Vollstreckungsversuche nachweislich gescheitert sind.

11.6.1 Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkennungsurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkennnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

11.6.2 Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der VN nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.

11.7 Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der VN der VAV das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

Die VAV ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

11.8 Nicht versichert sind Ansprüche des VN beziehungsweise der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger beziehungsweise Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

11.9 Leistungen aus einer für den VN beziehungsweise die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Haushaltsversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privat-Haftpflicht- bzw. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des VN bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die VAV nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

11.10 Der VN beziehungsweise die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die VAV abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

11.11 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.